**Steuererleichterung für alle Einkommensteuerzahler**

ein Artikel von Rechtsanwalt und Fachanwalt für Arbeitsrecht Michael Henn, Stuttgart.

**Die Ampelkoalition hat die Einkommensteuerfreibeträge ab dem 1.1.2024 deutlich erhöht.**

**Warum gibt es den Grundfreibetrag?**

Durch diesen Grundfreibetrag soll sichergestellt werden, dass das zur Bestreitung des Existenzminimums nötige Einkommen nicht durch die Einkommensteuer gemindert wird.

**Höhe des Grundfreibetrages ab 1.01.2024**

Ab dem 1.1.2024 beträgt der Grundfreibetrag für jede Person 11.604 € bzw. 23.208 € für Verheiratete bei gemeinsamer Steuerveranlagung. Derzeit beträgt der Grundfreibetrag für Ledige 10.908 €, für Verheiratete bei gemeinsamer Veranlagung zur Einkommensteuer: 21.816 €.

Ab dem 1.1.2024 beträgt der Kinderfreibetrag insgesamt 6.384 € bzw. 3.192 € für jeden Elternteil, derzeit beträgt der Freibetrag 6.024 € bzw. 3.012 € je Elternteil.

Damit ist bei einem Ehepaar mit 2 Kindern ein steuerpflichtiges Einkommen von bis zu 35.976 € einkommensteuerfrei. Henn empfahl, dies zu beachten und in Zweifelsfällen rechtlichen Rat einzuholen, wobei er u. a. dazu auch auf den VDAA-Verband deutscher ArbeitsrechtsAnwälte e. V. – [www.vdaa.de](http://www.vdaa.de) – verwies.

Der Autor ist Präsident des VDAA Verband deutscher Arbeitsrechtsanwälte e. V.

Für Rückfragen steht Ihnen der Autor gerne zur Verfügung.

Michael Henn

Rechtsanwalt

Fachanwalt für Erbrecht

Fachanwalt für Arbeitsrecht

VDAA – Präsident

Rechtsanwälte Dr. Gaupp & Coll

Gerokstr. 8 70188 Stuttgart

Tel.: 0711/30 58 93-0 Fax: 0711/30 58 93-11

[stuttgart@drgaupp.de](mailto:stuttgart@drgaupp.de)  [www.drgaupp.de](http://www.drgaupp.de/)